



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
DER AMTSCHIEF

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 14. Januar 2021

Telefon +49 (711) 231- [REDACTED]

Geschäftszeichen [REDACTED]

 Herausgabe des dienstlichen Terminkalenders des Ministers Winfried Hermann

Ihr Auskunftersuchen vom 08.12.2020

Sehr [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 08.12.2020 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Ihrem beantragten Auskunftersuchen nicht stattgegeben werden kann.

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 08.12.2020 haben Sie über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ um die Herausgabe des dienstlichen Terminkalenders des Verkehrsministers Winfried Hermann für

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (0711) 231-5830 • Telefax +49 (711) 231-5899 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

das Jahr 2020 gebeten. Sie stützen Ihr Auskunftersuchen hierbei auf § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind

II. Rechtliche Würdigung

1) zu Ziff. 1

- a) Ein Anspruch auf Herausgabe des Dienstkalenders des Verkehrsministers Winfried Hermann für das Jahr 2020 nach § 1 Abs. 2 LIFG steht Ihnen nicht zu.

Hinsichtlich des Terminkalenders des Verkehrsministers ist der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 LIFG BW zwar grundsätzlich eröffnet. Soweit es um die Eintragung dienstlicher und nicht rein privater Termine des Verkehrsministers geht, handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne von § 1 Abs. 2 LIFG BW.

Ihrem Informationsanspruch steht vorliegend jedoch der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG BW entgegen. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit haben kann.

Dies ist vorliegend der Fall, da durch das Bekanntwerden der Termine im Zeitraum von einem Jahr ein Bewegungsprofil von Herrn Minister Hermann abgeleitet werden kann. Mittels eines Bewegungsprofils könnten Informationen zu möglichen Orten und Zeiten für Angriffe auf Herrn Minister Hermann offenbart werden. Der gewünschte Informationszugang kann auch zu einem späteren Zeitpunkt weder ganz noch teilweise gewährt werden.

- b) Auskunftsanspruch ergibt sich auch nicht nach dem UIG, da dieser Anspruch sich gegen Stellen des Bundes oder nachrangige Behörden des Bundes richtet.

- c) Ferner besteht auch kein Auskunftsanspruch nach § 25 Abs. 1 UVwG BW. Nach dieser Vorschrift werden Umweltinformationen informationspflichtigen Stellen auf Antrag zugänglich gemacht. Das Verkehrsministerium ist zwar eine informationspflichtige Stelle gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 a UVwG BW. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich jedoch nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 UVwG BW.
- d) Schließlich besteht auch kein Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich weder um Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, noch um Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

2) zu Ziff. 2

Für diese Entscheidung ist keine Verwaltungsgebühr zu erheben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe erhoben werden.



